



Marktgemeinde St.Jakob im Rosental
A-9184 St.Jakob i.Ros., Bez.Villach-Land, Kärnten
Tel.(042 53) 2295 Fax. 042 53 / 22 95 5

e-mail: st-jakob-ros@ktn.gde.at, www.st-jakob-rosental.gv.at

Gz.: 240-0/3/2019/MA.-

St. Jakob im Rosental, am 14.08.2019

Betr.: Kindergartenbetreuungsordnung 2019;

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 14. August 2019 Zahl: 240-0/3/2019/MA.-, mit welcher für den Gemeindekindergarten St. Jakob im Rosental eine Kindergartenbildungs- und Kindergartenbetreuungsordnung erlassen wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung LGBl Nr. 52/2017, wird verordnet:

§ 1 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme:
 - a) Vollendetes 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht,
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
 - e) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
3. In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)
4. Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2 Vorschriften für den Besuch

1. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch gemäß § 21 Abs. 1 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung LGBl Nr. 52/2017, beginnt mit dem 2. Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes die vor dem ersten Schuljahr liegen.
2. Ausnahmeveraussetzungen für diese Verpflichtung sind in den Bestimmungen des

3. § 21 Abs. 2 und 3 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes-K-KBG definiert.
4. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen, welche in den Erklärungen genau angeführt sind, vorzusorgen. (Siehe Kärntner Jugendschutzgesetz, K-JSG, LGBl. Nr. 5/1985.)
5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen, einer großen Packung Papiertaschentücher und Servietten auszustatten. Für Wickelkinder sind genügend Windeln und Feuchttücher zur Verfügung zu stellen.
6. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben vom Besuch des Kindergartens ist der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Person, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden.
7. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
8. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
9. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
10. Verpflichtendes Bildungsjahr:
Die Kinder sind für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.
Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,...). In diesem Zusammenhang ist die jeweilige Kindergartenpädagogin unverzüglich zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

§ 3 Kindergartenbeitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Der Halbtagsplatz ohne Verpflegung wird von der Kärntner Landesregierung Abteilung 6 für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden, mit einer Förderung unterstützt.

Folgende Tarife sind von den Erziehungsberechtigten zu leisten:

Ganztägig mit Essen	Betreuungsbtg.	Verpflegungsbtg.	Summe
	116,00	70,00	186,00

Halbtägig mit Essen	Betreuungsbtg.	Verpflegungsbtg.	Summe
	86,00	62,00	148,00
Halbtägig ohne Essen	Betreuungsbtg.	Jausenbeitrag	Summe
	86,00	8,00	94,00

Schnuppertag halbtags:	40,00
Schnuppertag ganztags:	60,00

3. Die Kosten für die Verpflegung beinhalten das Mittagessen sowie alle Jausen. Bei den Schnuppertagen sind die Verpflegungskosten im Beitrag inkludiert.

§ 4

Fälligkeit des Kindergartenbeitrages

1. Der Kindergartenbeitrag ist im Vorhinein bis zum 10. eines jeden Monats zu entrichten. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten.
2. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Bei Abwesenheit des Kindes aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von 14 Tagen, wird nur die halbe Gebühr (Essenskosten) verrechnet. Eine Bestätigung ist vorzulegen.
3. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 5

Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres ist 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens zu melden und endet mit dem Monatsletzten.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
 - c) Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten
 - d) Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
 - e) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
 - f) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
 - g) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

§ 6 Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:
Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn im September jeden Jahres und endet mit 31. Juli des folgenden Jahres.

2. Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag, täglich von 06,30 bis 17,00 Uhr,

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder zu den nachstehend festgesetzten Zeiten abgeholt werden:

Montag – Freitag:

Bei Halbtagsbesuch (ohne Mittagessen)	bis 11,30 Uhr
Bei Halbtagsbesuch zwischen	12,30 Uhr und 13,00 Uhr

3. Der Kindergarten bleibt in der nachfolgenden Zeit geschlossen:
- a) Weihnachtsferien analog den vorgegebenen Pflichtschulferien.
 - b) eventuelle Fenstertage, sowie Karfreitag und die Dienstage nach Pfingsten und Ostern, welche jedoch separat seitens des Kindergartenerhalters festgelegt und zeitgerecht mitgeteilt werden.
 - c) 1. August bis 31. August jeden Jahres. Sollten jedoch gemäß §15 des K-KBG 15 Bedarfsmeldungen vorliegen, werden im Sinne des Kärntner Schulgesetzes im erforderlichen Ausmaß Gruppen, zumindest jedoch eine Gruppe, geführt. Bei weniger als 15 Bedarfsmeldungen liegt es im Ermessen des Kindergartenerhalters, ob eine Gruppe in den Hauptferien geführt wird.
 - d) 1. September bis Schulbeginn für Reinigungs- und Instandhaltungsmaßnahmen

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Kindergartenbildungs- und Kindergartenbetreuungsordnung tritt mit 1. September 2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 24. Oktober 2018 Zahl: 240-0/3/2018/MA.-, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Reg. Rat Heinrich Kattinig